



## KUNDMACHUNG

UID: ATU58480977

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach hat in seiner Sitzung vom 05.07.2023 die Auflage des von DI Andreas Walder ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hippach vom 12.04.2023, Zahl 2023 01 Fischer/Bair, zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen und ist dieser in der Zeit vom 07.07.2023 bis zum 05.08.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Mit Schreiben vom 28.12.2023 hat die Aufsichtsbehörde der Gemeinde einen Verbesserungsauftrag zugestellt und mitgeteilt, dass das Verfahren samt Kundmachung mit verkürzter Auflage zu wiederholen ist, weil in der Kundmachung unter Bauregel „BR1“ angeführt ist. Im Verordnungsplan selbst ist jedoch „B!“ festgelegt. Da diese Festlegungen inhaltlich unterschiedliche Bedeutungen haben, ist diese Abweichung zu beseitigen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach hat in seiner Sitzung am 01.02.2024 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, einstimmig beschlossen, den von DI Andreas Walder vom 12.04.2023, Zahl 2023 01 Fischer/Bair, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hippach vor:

Die Schaffung des baulichen Entwicklungsbereiches erfolgt als Arrondierung eines bestehenden Siedlungskörpers. Die Schaffung von Wohnraum für Familienangehörige ist in diesem bereits verbauten Bereich als vertretbar anzusehen. Der Naturraum wird durch die Maßnahme nur geringfügig belastet.

Die Schaffung des baulichen Entwicklungsbereiches erfolgt als Arrondierung. Der Verwendungszweck „Wohnen“ ist aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung, aber auch zum Naturraum an dieser Stelle als vertretbar anzusehen.

Die neuen Festlegungen für diesen Planungsbereich lauten:

Zeitzone „z1“ – unmittelbarer Bedarf

Bauliche Entwicklung „W“ – Wohnen

Bauregel „B!“

Zähler 47 „Reine Wohnbereiche“

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:  
**Im Auflage- und Erlassungsbeschluss (Kundmachung) wird nun die Bauregel „B!“ verwendet.**  
Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

**Die 2-wöchige Auflage erfolgt vom 05.02.2024 bis einschließlich 20.02.2024.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird

Personen, die in der Gemeinde Hippach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Hippach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Hippach unter <http://www.hippach-schwendau.at/hippach/> abgerufen werden.

angeschlagen am: 05.02.2024  
abgenommen am: 27.02.2024

Der Bürgermeister:

Tipotsch Alexander





## KUNDMACHUNG

UID: ATU58480977

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 die Auflage des von DI Andreas Walder ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hippach vom 19.11.2022, Zahl 2022 01 Eden (Kolb), zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen und ist dieser in der Zeit vom 16.12.2022 bis zum 03.01.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Die Aufsichtsbehörde hat aber eine detailliertere Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung nachgefordert.

Mit Schreiben, vom 25.10.2023 hat die Wildbach- und Lawinerverbauung eine Abänderung der zu widmenden Fläche gefordert. Somit wurde der Plan nochmals überarbeitet und wird dem Gemeinderat nochmals zu Beschlussfassung vorgelegt.

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.02.2024 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, einstimmig beschlossen, den von DI Walder vom 30.10.2023, Zahl 2022 01 Eden (Kolb), ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hippach vor:

Im Bereich Laimach Eden – Dunkelbach soll der sich aus zwei Gebäuden zusammensetzende Siedlungskörper um weitere zwei Gebäude erweitert werden. Der bestehende Siedlungskörper war bisher nicht als baulicher Entwicklungsbereich definiert. Aufgrund einer geänderten Gefahrenzoneneinschätzung ist nun jedoch die Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches möglich. Betroffen sind die Grundstücke 131, 142/1, 142/2 und 142/3.

Die neuen Festlegungen für diesen Planungsbereich lauten:

Zeitzone „z1“ – unmittelbarer Bedarf

Bauliche Entwicklung „W“ – Wohnen

Bauregel „BR1“

Zähler 47 „Reine Wohnbereiche“

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

**Verschiebung des Planungsbereiches und Verringerung der Fläche.**

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

**Die 2-wöchige Auflage erfolgt vom 05.02.2024 bis einschließlich 20.02.2024.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird

Personen, die in der Gemeinde Hippach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Hippach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Hippach unter <http://www.hippach-schwendau.at/hippach/> abgerufen werden.

angeschlagen am: 05.02.2024

abgenommen am: 27.02.2024

Der Bürgermeister:

Tipotsch Alexander

